Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 014
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 04. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Januar 2021)

zum Thema:
Etwaige Impfschäden und Verantwortung für diese

und **Antwort** vom 26. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Jan. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung
- Krisenstab -

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26014
vom 04. Januar 2021
über Etwaige Impfschäden und Verantwortung für diese

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Kann der Senat bestätigen, dass die (übersetzte) Aussage des ehemaligen Vice President des Pharmaunternehmens Pfizer Dr. Michael Yeadon „Es gibt absolut keinen Bedarf an Impfstoffen, um die Pandemie zum Erlöschen zu bringen. Ich habe noch nie einen solchen Unsinn gehört. Man impft keine Menschen, die kein Krankheitsrisiko haben. Man plant auch nicht, Millionen von gesunden Menschen mit einem Impfstoff zu impfen, der nicht zuvor gründlich am Menschen getestet wurde." unzutreffend ist?

Zu 1.:

Die Aussage ist unzutreffend. Die Alternative zum Einsatz von Impfstoffen wäre, auf natürliche Immunität infolge Erkrankung eines großen Teils der Bevölkerung zu setzen, um so eine Herdenimmunität zu erreichen. Hierzu weist die Weltgesundheitsorganisation darauf hin, dass es keine einzige Infektionskrankheit gibt, die unter Kontrolle gebracht wurde, indem man auf natürliche Immunität gesetzt hat. Vielmehr würden viele Menschen sterben, versuchte man, Herdenimmunität auf natürlichem Wege zu erreichen. Darüber hinaus haben alle bisher nicht infolge durchlebter Erkrankung immunen Personen ein – wenn auch altersabhängiges – Erkrankungsrisiko. Daher ist es sinnvoll, gesunde Personen zum Schutz vor einer COVID-19-Erkrankung zu impfen.

2. Falls nicht, auf welcher wissenschaftlichen Grundlage nimmt der Senat an, dass Impfungen an gesunden Menschen mit einem nicht in Langzeittests geprüften Verfahrens sicher sind?

Zu 2.:

Die in Deutschland verfügbaren Impfstoffe gegen SARS-CoV-2 haben die vorgeschriebenen klinischen Prüfungen durchlaufen und eine Zulassung erhalten. Damit sind die Anforderungen an die Arzneimittelsicherheit in der gleichen Weise erfüllt, wie dies auch auf alle anderen, schon lange zugelassenen Impfstoffe zutrifft.

3. Wie konkret unterscheiden PCR-Tests – auf die der Senat seine sogenannten „Corona-Verordnungen stützt“ – SARS-CoV2-Viren von anderen Coronaviren?

Zu 3.:

Ein PCR-Test kann generell nur das Erbgut eines bestimmten Virus (hier SARS-CoV-2) hochspezifisch nachweisen. Dabei werden verschiedene Zielsequenzen (E-Gen, N-Gen, Orf-Gen, M-Gen) des SARS-CoV-2 und unterschiedliche Auswertealgorithmen verwendet. Eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Viren im Sinne der Fragestellung ist damit logischerweise nicht möglich. Daher muss jeder differentialdiagnostisch in Frage kommende Erreger durch einen jeweils spezifischen PCR-Labortest gesondert getestet werden.

4. Wie viele unterschiedliche Coronaviren sind nach Kenntnis des Senats in der Berliner Bevölkerung endemisch verbreitet?

Zu 4.:

Die Zahl unterschiedlicher Coronaviren, die in Berlin endemisch vorkommen, ist nicht bekannt. Gegenwärtig gelten sieben Arten von Coronaviren unterschiedlicher Gattungen als humanpathogen. Von den drei humanpathogenen Arten mit schwerem Krankheitsbild (SARS, MERS-Coronavirus und SARS-COV2) kommt nur SARS-COV 2 endemisch in Berlin vor. Darüber hinaus sind noch vier weitere niedrigpathogene humane Coronaviren bekannt. Angaben zur endemischen Verbreitung in Berlin liegen mangels Meldepflicht nicht vor.

5. Welches Senatsmitglied übernimmt die politische Verantwortung für etwaige Impfschäden im Sinne der Frage zu 2)?

6. Sofern kein individuelles Senatsmitglied diese Verantwortung übernimmt: gilt grundsätzlich – und auch hier - dass der Senat von Berlin als Kollegialorgan handelt?

Zu 5. und 6.:

Kein Senatsmitglied wird persönlich für etwaige Impfschäden verantwortlich gemacht.

Es ist grundlegend erst einmal festzuhalten, dass man unter einem Impfschaden „die gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung durch die Schutzimpfung versteht. Ein Impfschaden liegt auch vor, wenn mit vermehrungsfähigen Erregern geimpft wurde und eine andere als die geimpfte Person geschädigt wurde“ (§ 2 IfSG).

Für Impfschäden gelten die Regelungen des sozialen Entschädigungsrechts (Bundesversorgungsgesetz). Wer durch eine öffentlich empfohlene freiwillige Schutzimpfung einen Impfschaden erlitten hat, erhält auf Antrag Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Dies ist in § 60 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ausdrücklich geregelt. Die Beurteilung, ob eine im zeitlichem Zusammenhang mit einer Impfung eingetretene gesundheitliche Schädigung durch die Impfung verursacht wurde, ist Aufgabe des Versorgungsamtes im jeweiligen Bundesland.

Berlin, den 26. Januar 2021

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung